

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/095/2009**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schwörer	Datum: 08.12.2009 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	17.12.2009	Vorberatung
Kreistag	14.01.2010	Beschluss

**Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann  
hier: § 9 (Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)**

Finanzielle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.

## **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schwörer	Datum: 08.12.2009 Az.: 01-2
---	--------------------------------

**Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann  
hier: § 9 (Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner)**

### Sachverhaltsdarstellung

Kreistags- und Ausschussmitglieder haben nach Maßgabe des § 30 der Kreisordnung des Landes NRW i.V.m. § 5 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) Anspruch auf Ersatz des Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen.

Der Kreistag hat zuletzt im Jahr 2002 über die Wegstreckenentschädigung beraten und diese auf 0,27 € je km festgesetzt

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist nach § 5 der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung bis zur in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes vorgesehenen Höhe zulässig. Diese beträgt derzeit 0,30 € je km.

Mitglieder der Interfraktionellen Runde haben in der Sitzung vom 07.12.2009 über eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung diskutiert und empfohlen eine Anpassung an die im Landesreisekostengesetz festgelegten Entschädigungssätze. Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass bei Änderung des Landesreisekostengesetzes, die Wegstreckenentschädigung für Kreistags- und Ausschussmitglieder gleichzeitig anzupassen ist, ohne dass hierüber eine erneute Beratung und Beschlussfassung im Kreistag erforderlich ist. Die Sätze für die Benutzung eines zweirädrigen Kfz, eines Fahrrades bzw. die Mitnahmeentschädigung werden bereits nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

Es wird daher vorgeschlagen, § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann wie folgt zu ändern:

*„Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung **nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes** gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.“*

#### Hinweis:

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Sollte der Beschluss wie vorgeschlagen gefasst werden, kann der erhöhte Fahrtkostensatz erstmalig am Tag nach der Veröffentlichung der Änderungssatzung im Amtsblatt zu Grunde gelegt werden.

### Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Politische Gremien
Produkt	01.01.01	Kreistag, Ausschüsse, Fraktionen/Gruppen

<b>Ergebnisplan (EP)</b>	<b>2009</b>	2010	2011	2012
Ertrag				
Aufwand				

<b>Finanzplan (FP)</b>	<b>2009</b>	2010	2011	2012
Einzahlung				
Auszahlung				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en  <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en  Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen bei der Anpassung der Wegstreckenentschädigung lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Zahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit, von der Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen und vielen weiteren Kriterien ab.